

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
Unterer Markt  
(Sanierungssatzung Unterer Markt)

vom 30.07.2024

Bekanntmachung: 01.08.2024 (Dachauer Nachrichten)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 3946) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dachau folgende

**S a t z u n g:**

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich Unterer Markt wird das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet mit einer Fläche von 19,40 ha hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Unterer Markt". Der Lageplan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes wird als Anlage beigelegt und ist Bestandteil dieser Satzung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

**§ 3  
Genehmigungspflichten**

Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB finden keine Anwendung.

**§ 4**  
**Festlegung der Sanierungsfrist**

Die Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan

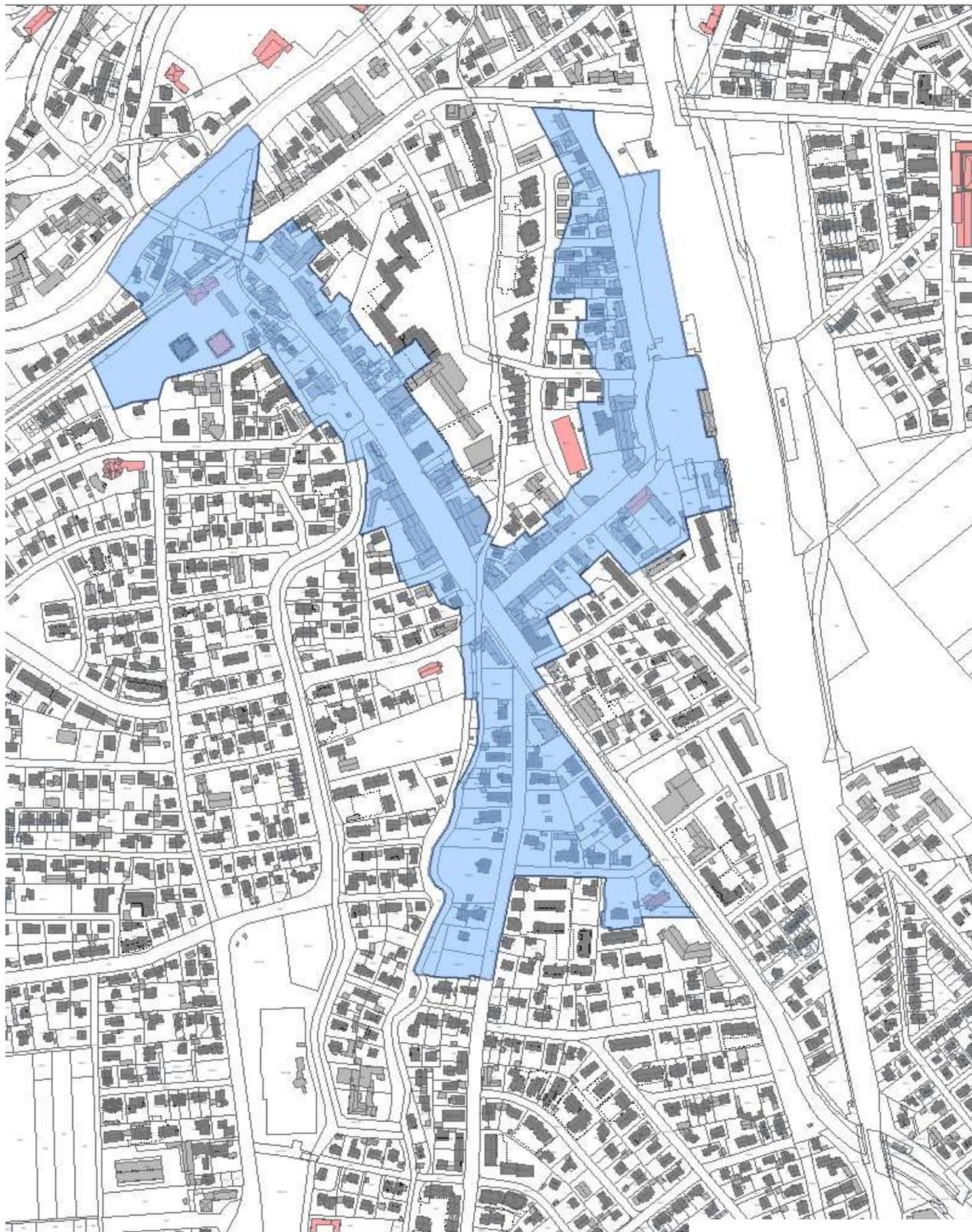
**Hinweise:**

Die Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt zunächst 15 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Dachau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Abgaben- und Auslagenbefreiung in § 151 BauGB wird hingewiesen



**Sanierungsgebiet  
„Unterer Markt“**

M 1:5000 DIN A4